Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3608

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

— Drucksache IV/3338 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Koch

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1965 den Gesetzentwurf in der vom Außenhandelsausschuß am 20. Mai 1965 empfohlenen Fassung einstimmig gebilligt. Er begrüßt den Gesetzentwurf als eine Maßnahme, die der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Importwirtschaft und zu Lasten des Fiskus dienen wird.

Die auf Vorschlag des Außenhandelsausschusses eingefügten Ergänzungen des Gesetzentwurfs beruhen auf einer Empfehlung der EWG-Kommission über die Verzollung von Waren im passiven Veredelungsverkehr, die den deutschen Grundsatz der Differenzverzollung übernommen hat. Auf diese Weise wird u. a. erreicht, daß Kontingentzollsätze stets zu berücksichtigen sind, wenn sie im Zeitpunkt der Wiedereinfuhr der veredelten Waren gegeben sind, weil allein dieser Zeitpunkt für den Zollschutz maßgebend sein muß.

Die Empfehlung der EWG-Kommission weicht im übrigen nur geringfügig in einigen unwesentlichen Punkten von der geltenden Regelung des passiven Veredelungsverkehrs ab. Die Bundesrepublik hat die Empfehlung angenommen; der Vorschlag zur Ergänzung und Änderung des § 52 ZG trägt dem Rechnung.

Namens des Finanzausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1965

Dr. Koch
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3338 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1 folgende Nummer 2 a eingefügt wird:

   ‚2a. In § 52 werden

   a) in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen;

   b) in Absatz 4 der Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Ist der Zollsatz für die veredelten Waren niedriger als für die unveredelten Waren, so wird der Berechnung des Minderungsbetrages (Satz 1) der Zollsatz zugrunde gelegt, der für die veredelten Waren gilt. Sieht der Zolltarif für Waren von der Beschaffenheit der unveredelten Waren im Rahmen eines Zollkontingents einen ermäßigten Zollsatz oder Zollfreiheit vor, so wird der Zoll für die veredelten Waren nur um den Betrag gemindert, der sich bei Inanspruchnahme des Zollkontingents ergeben würde."

   c) die Absätze 6 und 7 gestrichen;

   d) folgender neuer Absatz 6 angefügt:

   „(6) Sind die Waren in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft veredelt worden und sind auf die veredelten Waren die Binnenzollsätze anzuwenden, so wird der Berechnung des Minderungsbetrages (Absatz 4 Satz 1) der Zollsatz zugrunde gelegt, der für die veredelten Waren gilt." ',

   im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. folgendem Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   bei den zuständigen Organen der EWG mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß im Gemeinsamen Markt für die Einbeziehung der Lieferungskosten in den Zollwert eine Regelung getroffen wird, durch die eine Benachteiligung der deutschen Seehäfen vermieden werden kann.

Bonn, den 16. Juni 1965

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Koch**
Vorsitzender	Berichterstatter